

Antrag

Hannover, den 07.05.2019

Fraktion der FDP

Reform der Grundsteuer mit Öffnungsklausel für die Länder versehen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag setzt sich für eine Grundsteuerreform ein, die einfach zu implementieren ist und dabei weder die Bürgerinnen und Bürger noch die Finanzverwaltung administrativ überfordert. Umfangreiche und kostspielige Bewertungen von Grundstücken und Gebäuden helfen nicht weiter und können neue Probleme und Rechtsunsicherheiten eröffnen. Es kann nicht das Ziel sein, dass durch die Grundsteuer eine neue Vermögensteuer vorbereitet wird. Dies wird die Folge sein, wenn aufgrund steigender Bodenrichtwerte die Frage nach der Umlagefähigkeit der Grundsteuer auf die Mieter regelmäßig wieder auf die Tagesordnung kommt.

Wir wollen stattdessen eine einfache Grundsteuerreform mit dem Ziel einer klaren wertunabhängigen Bemessungsgrundlage.

Deshalb fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass

1. eine Besteuerung des Grundes und Bodens umgesetzt wird, welche die bürokratischen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger minimal ausfallen lässt,
2. sich das Aufkommen der Grundsteuer im Vergleich zum feststehenden Zeitpunkt der Vorlage beim Bundesverfassungsgericht durch die Reform nicht erhöht,
3. ein rein flächenbasiertes Modell für die Grundsteuer eingeführt wird, welches als Bemessungsgrundlage die Grundstücksfläche bzw. Gebäudefläche heranzieht, da ein auf zu erhebenden Werten basiertes Modell nicht vernünftig umsetzbar ist,
4. Bürokratie nicht aufgebaut, sondern abgebaut wird, d. h. Baukosten-bezogene bzw. mit komplizierten Bewertungsfragen verbundene Modelle abgelehnt werden,
5. die Behandlung der Grundsteuer in der Verordnung über die Aufstellung der Betriebskosten (BetrKV) nicht geändert wird,
6. die Neuregelungen zur Grundsteuer eine Öffnungsklausel zur Nachsteuerung der Länder enthält.

Begründung

Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar und damit verfassungswidrig sind. Die jahrelange Untätigkeit des Gesetzgebers führte zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es nach dem Bundesverfassungsgericht keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen. Danach dürfen die verfassungswidrigen Regeln für einen Umsetzungszeitraum noch bis spätestens zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Die bisher bekanntgewordenen Pläne des Bundesrats oder der Bundesregierung für eine Reform der Einheitsbewertung zur künftigen Erhebung der Grundsteuer zeichnen sich durch hohe Umsetzungskosten und überbordende Bürokratie aus. Die von der Bundesregierung geplante Aufkommensneutralität kann angesichts der Pläne durchaus angezweifelt werden. Für viele Menschen wird die Grundsteuer teurer und mit deutlich mehr bürokratischem Aufwand verbunden sein. Ebenso

steht die Finanzverwaltung vor der kaum lösbaren Aufgabe, die mehr als 35 Millionen Grundstücke zu bewerten.

Mit einem Aufkommen von 1,4 Milliarden Euro stellt die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmen der Kommunen in Niedersachsen dar. Es ist also an der Zeit, über Alternativen nachzudenken, um den Kommunen auch künftig noch eine handhabbare Finanzierungsquelle zu garantieren.

In der Betriebskostenverordnung soll die Behandlung der Grundsteuer nicht verändert werden. § 2 Abs. 1 der BetrKV begründet die Umlagefähigkeit der Grundsteuer vom Vermieter auf die Mieter. Insbesondere vor dem Hintergrund angespannter Wohnungsmärkte wäre eine Streichung eine zusätzliche Belastung für Mieter. Die Vermieter würden die steigende Steuerlast mit höheren Nettokaltmieten oder anderen Maßnahmen (z. B. Abstandszahlungen bei Neuvermietungen, Parkgebühren, etc.) zurückholen.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 08.05.2019)